

Anhang

Risikomanagement, Sicher-

heitsleistungen

zu den AB-BKO

V 6.00

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V1.00	Genehmigt	13.09.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.09.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.12.2004, ZI. G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt	8.6.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 08.06.2004, ZI. G BKA 03/04
V 5.00	Genehmigt	13.2.2006	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.02.2006, ZI. G BKA 01/06
V 6.00	Genehmigt	24.7.2008	ECG	Beilage zu Bescheid v. 24.07.2008, ZI. G BKA 04/08

Inhaltsverzeichnis

1	Sicherheitsleistungen.....	4
2	Berechnung der zu stellenden Sicherheiten.....	4
3	Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform	6
4	Veränderung des Wertes von Sicherheiten	7
5	Stellung und Freigabe der Sicherheiten	7
6	Zugriff und Verwertung von Sicherheiten	8

1 Sicherheitsleistungen

1. Jeder BGV ist zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der finanziellen Folgen des Zahlungsverzuges gegenüber dem BKO verpflichtet, wobei ausschließlich die in Punkt 3. angegebenen Sicherheiten zulässig sind (die „Sicherheiten“).
2. Der BGV verpflichtet sich, die Sicherheiten in der erforderlichen Höhe jedenfalls bis zum Abschluss des „Zweiten Clearings“ (gemäß Definition in Punkt 6. Anhang „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“) zu hinterlegen.
3. Die Sicherheiten setzen sich zusammen aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten. Der BGV haftet mit den von ihm gestellten variablen Sicherheiten für seine individuellen Zahlungsverpflichtungen; mit den Basissicherheiten haftet er für seine individuellen Zahlungsverpflichtungen und im Rahmen einer Ausfallhaftung (Pkt.6 (1) lit. b) für die Zahlungsverpflichtungen der übrigen BGV.
4. Der BKO überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2 Berechnung der zu stellenden Sicherheiten

1. Der BGV hat dem BKO je BG, die er in einer österreichischen Regelzone einrichtet, eine Mindestbasissicherheit in der Höhe von EUR 10.000.- zu leisten. Die Sicherheiten sind unabhängig von einem allfälligen Haftungskapital nach dem jeweiligen Landesgesetz zu erlegen.
2. Die Höhe der Sicherheiten wird jeweils ermittelt:
 - nach dem Clearing,
 - bei Eintreten wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des BGV, insbesondere nach seiner Neueinstufung in der Bonitätsbeurteilung,
 - bei Änderungen der in Punkt 2.5.1 der AB-BKO genannten Umstände,
 - bei Änderungen am Strommarkt, insbesondere bei Preisänderung für Ausgleichsenergie.
3. Die Höhe der Basissicherheiten und variablen Sicherheiten ergibt sich folgendermaßen:
 - a) Sie orientiert sich an der Ausgleichsenergiemenge der vom BGV verwalteten BG in den letzten 12 Monaten vor der Ermittlung der Sicherheiten („Beobachtungszeitraum“), bewertet zum jeweiligen Ausgleichsenergiepreis zuzüglich Steuern, oder, für den Fall, dass diese Daten nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, an dem vom BGV für die nächsten 12 Monate geschätzten Energieabsatz dieser BG, wobei in diesem Fall die pro BG anfallende Ausgleichsenergiemenge mit 10 % des geschätzten Energieabsatzes festgelegt wird.
 - b) Berücksichtigt wird die Entwicklung des durchschnittlichen Preises für Ausgleichsenergie des Gesamtmarktes sowie dessen Gesamtmenge innerhalb der Clearingperiode und den darauf folgenden 14 Tagen.
 - c) Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen.
4. Im einzelnen bestimmt sich die Höhe der Basissicherheiten und der variablen Sicherheiten folgendermaßen:

- a) Für jede Clearingperiode wird für die letzten 66 Tage vor ihrem Ende der Geldwert des Ausgleichsenergiesaldos ("AS") zuzüglich Steuern der BG insgesamt ermittelt, die dem BGV zugeordnet sind und für die, für den ganzen Beobachtungszeitraum, Werte vorliegen. Alle AS bilden, aufsteigend sortiert, das „Saldenprofil“.
- b) Das b-Quantil und das v-Quantil des Saldenprofils ist der kleinste AS, der mit einer relativen Häufigkeit von b oder v nicht überschritten wird, wobei die der ECG angezeigten aktuellen Werte für b- und v-Quantile auf der Internetseite des BKO veröffentlicht werden.
- c) Die Basissicherheiten und die variablen Sicherheiten laut nachstehender Tabelle (Mindestbasissicherheit und variable Mindestsicherheit) werden um das b-Quantil und um das, um das b-Quantil verminderte, v-Quantil gem. lit. b) erhöht.
- d) Die Mindestbasissicherheit und die variable Mindestsicherheit werden laut nachstehender Tabelle nur für jene BG berechnet, für deren Beobachtungszeitraum keine vollständigen Ausgleichsenergiegedaten vorliegen. Die Mindestbasissicherheiten und die variablen Mindestsicherheiten entsprechen dem Sicherheitenbedarf für den für einen Abrechnungszeitraum geschätzten Ausgleichsenergieanfall bei den angeführten Jahresenergieumsätzen.

Kategorie	Jahresenergieumsatz (in MWh)	Mindest-Basissicherheit (in EUR)	Mindest-Variable Sicherheit (in EUR)
1	0 – 30.000	10.000	0
2	30.001 – 125.000	18.000	12.000
3	125.001 – 500.000	90.000	60.000
4	500.001 – 2,000.000	360.000	240.000
5	2,000.001 – 10,000.000	1,200.000	800.000
6	10,000.001 – 20,000.000	2,700.000	1,800.000
7	20,000.001 – 30,000.000	4,500.000	3,000.000
8	30,000.001 – 40,000.000	6,000.000	4,000.000
9	ab 40,000.001	9,000.000	6,000.000

- e) Der Jahresenergieumsatz ist die Summe der im letzten Jahresbericht veröffentlichten Jahresenergieumsätze aller dem BGV zugeordneten BG oder die geschätzte Energie pro Jahr gemäß Punkt 2.2.2 der AB-BKO für jene BG, für die weder Ausgleichsenergiegedaten für das letzte Jahr, noch statistische Jahresdaten existieren.
- f) Für Handelsbilanzgruppen, das sind Bilanzgruppen, deren Handelsumsatz mehr als 33 % des Gesamtumsatzes ausmacht, ist der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten der jeweils höhere der beiden Beträge, die sich wie folgt ergeben:
 1. der Betrag gemäß der Tabelle in lit. d), wenn der BGV die offenen Positionen der day ahead Geschäfte täglich dem BKO meldet oder das Dreifache dieses Wertes, wenn der BGV keine täglich Meldung abgibt.
 2. der Betrag, der sich aus der in Punkt 2.4. lit. a) bis c) beschriebenen Methode ergibt, wobei für neue Bilanzgruppen, für die der Beobachtungszeitraum gemäß lit. a) noch nicht erreicht ist, die tatsächlich beobachtete Ausgleichsenergie-menge seit ihrer Aktivierung, zur Ermittlung der Höhe der Sicherheiten herangezogen wird; ist die Bilanzgruppe seit weniger als 66 Tagen aktiv, wird die beobachtete Ausgleichsenergie für dieses Zeitfenster hochgerechnet.

Sollte der Wert der offenen Positionen des BGV den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreiten, ist der BKO berechtigt, eine entsprechende Aufstockung der Sicherheiten zu verlangen. Bei einer Verwertung gemäß Punkt 6.i)1. lit. b) werden nur die Mindestbasissicherheiten laut Tabelle verwertet.

- g) Der BKO wird dem BGV bei Vorliegen entsprechender Bonität einen Betrag („Freibetrag“) von den berechneten variablen Sicherheiten abziehen; sollte dieser die Höhe der variablen Sicherheiten überschreiten, beträgt die variable Sicherheit EUR 0,00. Die Höhe der Basissicherheiten wird hiervon nicht berührt.
- h) Als Abzugsbeträge werden je Bonitätsstufe 0,5 % der Eigenmittel in Rechnung gestellt, beginnend bei 0 % bei der geringsten Bonitätsstufe (5) und maximal 2 % bei der höchsten Bonitätsstufe (1), jedoch nie mehr als der variable Sicherheitenanteil.
- i) Bei ungewöhnlicher wesentlicher Veränderung des Marktes für Ausgleichsenergie ist der BKO berechtigt, eine Erhöhung der zu stellenden Sicherheiten zu verlangen bzw. verpflichtet, eine Minderung der zu stellenden Sicherheiten zu gewähren. Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn das aktuelle 30-Tage-Preismittel oder das 30-Tage-Mengenmittel für Ausgleichsenergie den jeweiligen Höchststand oder Tiefststand der letzten 12 Monaten über- oder unterschreitet. In diesem Fall erhöht bzw. vermindert sich die Sicherheitenanforderung proportional zur Über- oder Unterschreitung des Höchst- oder Mindeststandes.

3 Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform

- 1. Jeder BGV kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Euro-Geldeinlagen
 - b) Wertpapiere gemäß den Kriterien des Punkte 3.2).
 - c) Garantien von unabhängigen Banken aus der EU oder der Schweiz mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren; Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist. Der BKO behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
- 2. Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Anleihen, die Single-List-Werte gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank und zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen sind, oder
 - b) in EUR notierende Staatsschulden der Länder aus dem EU-Währungsgebiet, die an einer anerkannten Wertpapierbörse gemäß § 2 Z 32 Bankwesengesetz in einem EUR-Währungsland zum Handel zugelassen sind.
 - c) Ihre Restlaufzeit muss mindestens zwei Jahre betragen.
 - d) Eigene Emissionen bzw. Emissionen konzernmäßig verbundener Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) können nicht als Sicherheit hinterlegt werden.
 - e) Der BKO behält sich vor, die Anrechnung einer bestimmten, ansonsten als Sicherheit akzeptierten Wertpapierkategorie auf die Sicherheitsleistung eines BGV abzulehnen, z.B. wenn dieses Wertpapier einen signifikanten Anteil des gesamten Sicherheitsportfolios der Verrechnungsstelle ausmacht.
 - f) Der BKO ist berechtigt, jederzeit die Hinterlegung bestimmter Wertpapiere als Sicherheit abzulehnen, wenn von einem Emittenten bekannt geworden ist, dass erhebliche Tatsa-

chen in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die ihn hindern, seinen Verpflichtungen als Emittent nachzukommen.

3. Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 90 % des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet.
4. Sicherheiten können auf Depots und Konten in der EU oder der Schweiz hinterlegt werden, auf die der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.
5. Die auf diesen Depots und Konten hinterlegten Sicherheiten sind zugunsten des BKO oder des von ihm Beauftragten zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte zu setzen. Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn der BKO oder der von ihm Beauftragte vom Depot- bzw. Kontoführer einen entsprechenden Depot- bzw. Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
6. Bankgarantien haben auf den BKO oder den von ihm Beauftragten zu lauten und sind bei diesen zu hinterlegen.

4 Veränderung des Wertes von Sicherheiten

Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr gegeben ist, berechnete Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen oder eine Änderung gem. Punkt 2.2) eintritt.

5 Stellung und Freigabe der Sicherheiten

1. Der BKO oder der von ihm Beauftragte errechnet täglich die Höhe der zu stellenden Sicherheiten und verständigt den BGV gegebenenfalls auf elektronischem Weg von deren Höhe; insbesondere wird ausgewiesen, in welcher Höhe zusätzliche Sicherheiten einzuliefern sind („margin calls“) und in welchem Umfang bereits hinterlegte Sicherheiten angerechnet werden.
2. Für alle BGV mit einer Unterdeckung von über EUR 2.000,-- besteht – abhängig von der hinterlegten Sicherheit – die Verpflichtung, **bis 11:00 Uhr** am übernächsten Banktag:
 - a) Überweisungs- und/oder Übertragungsaufträge zu erteilen, sodass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Depot/Konto gegeben ist,
 - b) das Vorliegen einer ausreichenden Deckung auf dem Depot/Konto nach Beauftragung dieser Überweisungs- oder Übertragungsaufträge zu überprüfen,
 - c) die Bankgarantie auf die geforderte Höhe zu erhöhen und diese dem BKO oder dem von ihm Beauftragten zu übermitteln, so dass er ab diesem Zeitpunkt über sie verfügen kann.
3. Liegt keine ausreichende Deckung des Depots/Kontos bzw. keine Bankgarantie am übernächsten Banktag bis 11:00 Uhr vor, dann:
 - a) wird der BGV gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden, gesetzt; nach deren fruchtlosem Ablauf wird der Vertrag mit dem BGV gemäß Punkt 1.8.1 1 AB-BKO mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

- b) werden die habenseitigen Geldsalden aus der Ausgleichsenergieabrechnung des im Verzug befindlichen BGV einbehalten.
 - c) werden Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung, verrechnet.
4. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt folgendermaßen:
- a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder der von ihm Beauftragte den Sicherheitenbedarf des BGV.
 - b) Ergibt diese Überprüfung eine Überdeckung, so sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben.
 - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die gestellten Sicherheiten gemäß AB-BKO freigegeben.

6 Zugriff und Verwertung von Sicherheiten

1. Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht erfüllt, so ist der BKO oder der von ihm Beauftragte berechtigt, die gestellten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Basis- und variable Sicherheiten des im Verzug befindlichen BGV.
 - b) Basissicherheiten aller BGV, wobei die Inanspruchnahme der Basissicherheiten prozentual gleichmäßig umgelegt wird.
2. Die Verwertung erfolgt bei:
 - a) Euro-Geldeinlagen durch direkte Einziehung durch Lastschrift vom Konto des BGV und Gutschrift auf einem Konto des BKO oder des von ihm Beauftragten unter Anrechnung auf die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen;
 - b) Wertpapieren durch Lastschrift am Depot des BGV und Gutschrift auf einem Depot des BKO oder des von ihm Beauftragten sowie freien Verkauf oder Einziehung der Forderungen aus den Wertpapieren durch den BKO oder den von ihm Beauftragten unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, worüber dem BGV abzurechnen ist. Ein allfälliger Überschuss aus dem Erlös des Verkaufs ist zunächst für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.
 - c) Bankgarantien durch Ziehung durch den BKO oder den von ihm Beauftragten, unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, worüber dem BGV abzurechnen ist. Ein allfälliger Überschuss aus der Ziehung ist zunächst für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.
3. Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder dem von ihm Beauftragten in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von einem Banktag wieder in der erforderlichen Höhe aufzufüllen.
4. Leistet ein im Verzug befindlicher BGV Zahlungen nachdem die Basissicherheiten aller BGV verwertet worden sind, werden die Basissicherheiten bis zur Höhe der erfolgten Zahlungen prozentual gleichmäßig an alle BGV zurückerstattet.